

Statuten Verein LABORATORIUM FÜR ARTENSCHUTZ

1. Artikel 1: Name und Sitz

Der Verein LABORATORIUM FÜR ARTENSCHUTZ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

2. Artikel 2: Ziel und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat zum Zweck, Menschen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhängen künstlerische Experimentier- und Gestaltungsräume zu bieten, um gemeinsam interdisziplinäre Kunst-Projekte zu initiieren und öffentlich umzusetzen.
Die aktive Teilnahme an Kunstprojekten soll Menschen mit und ohne Beeinträchtigung ermöglicht werden. Sie beinhaltet die Mitarbeit/Mitgestaltung an Produktionen und Vermittlungsprojekten.
- 2.2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Artikel 3: Mitgliedschaft und Aufnahme

- 3.1 Mitglied sein kann jede natürliche oder juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt und den Mitgliederbeitrag entrichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 3.2 Die Mitglieder sind im Rahmen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und werden über Produktionen, Newsletter sowie einmal jährlich anlässlich der Mitglieder-versammlung über die Aktivitäten des Vereins informiert.
- 3.3 Der Mindestbeitrag für Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Artikel 4: Austritt oder Ausschluss

Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Ein Nichterfüllen der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Jahres seit der ersten Zahlungsaufforderung hat den Ausschluss zur Folge.

5. Artikel 5: Organisation

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- 5.1 Vorstand
- 5.2 Mitgliederversammlung

6. Artikel 6: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind:

- 6.1 Wahl des Vorstandes
- 6.2 Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- 6.3 Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 6.4 Beschluss über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

7. Artikel 7: Zusammenkunft und Einberufung der Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt.
- 7.2 Die Einladung und Traktanden werden den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich, per Mail durch den Vorstand mitgeteilt.
- 7.3 Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung kann ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss gültig beschliessen.
- 7.5 Der Vorstand kann aus Gründen, die für die Existenz des Vereins wichtig sind, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

8. Artikel 8: Zusammensetzung des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 8.2 Die Künstlerische Leitung ist Mitglied des Vorstands.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt
- 8.4 Der Vorstand kann zwischen zwei Mitgliederversammlungen nötig werdende Ernennungen selber vornehmen. Die definitive Wahl erfolgt durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- 8.5 Eine Ämterkumulation ist zulässig.

9. Artikel 9: Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.
- 9.2 Der Vorstand nimmt folgende Pflichten wahr:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern.
 - Planung von Produktionen und Vermittlungsprojekten.
 - Überarbeitung von Grundhaltungen und Satzung.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Wahl von Präsidium und Vizepräsidium aus seiner Mitte.
 - Erstellen des Jahresberichts, des Budgetentwurfs und der Jahresrechnung zur Genehmigung durch Mitgliederversammlung
 - Erarbeitung von Vorschlägen betreffend Höhe der Mitgliederbeiträge.

10. Artikel 10: Zusammenkunft des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand bestimmt über seine Aufgabenverteilung und die Häufigkeit der Zusammenkunft.
- 10.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.
- 10.3 Abstimmungen per E-Mail sind möglich.
- 10.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

11. Artikel 11: Finanzierung

Die Vereinsaktivitäten werden durch Mitgliederbeiträge, Eigenleistungen, Spenden von Gönnern und Beiträge aus öffentlicher Hand finanziert.

11. Artikel 11: Verpflichtungen

Der Verein haftet ausschliesslich im Umfang des Vereinsvermögens. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.

12. Artikel 12: Auflösung des Vereins

- 12.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2 Das Vereinsvermögen fällt an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Aufteilung des Liquidationserlöses.
- 12.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Kreuzlingen, Frühjahr 2024

Das Vorstands-Kollektiv